



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

Freitag, 20. Dezember 2013

Nr. 46

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)	S. 329
Amtliche Bekanntmachung der Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)	S. 330
Bekanntmachung öffentlicher Aufforderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Lastenausgleichsgesetz (LAG)	S. 331
Bekanntmachung der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wirtschaftsraum Rendsburg“ vom 18.12.2013	S. 339
Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wirtschaftsraum Rendsburg“	S. 364
Bekanntmachung der IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein“	S. 381
Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2013	S. 382
Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2013	S. 384
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2014	S. 385
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Olendieksau für das Haushaltsjahr 2014	S. 386
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bearbeitungsgebiet Obere Eider für das Haushaltsjahr 2014	S. 387

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch §§ 16a bis 16g, 73 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 8a des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.11.2013 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

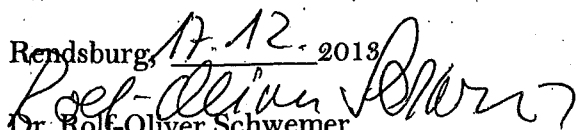
#### **Artikel I**

##### **§ 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:**

Auf Antrag kann von der Anschluss- und Überlassungspflicht für pflanzliche Küchen- und Gartenabfälle befreit werden, wenn auf dem angeschlossenen Grundstück eine sachgerechte Kompostierung aller dort anfallenden Gartenabfälle vorgenommen wird (Eigenkompostierung). Der erzeugte Kompost ist vollständig auf demselben Grundstück zu verarbeiten. Für nicht pflanzliche Küchenabfälle, Essensreste und potenziell gefährliche Pflanzen (z. B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Jakobs-greiskraut) ist aus hygienischen und phytosanitären Gründen die Biotonne zu nutzen.

#### **Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Rendsburg, 17.12. 2013  
  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

## Amtliche Bekanntmachung

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von  
Abfällen aus privaten Haushaltungen  
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich  
Änderungen vom 10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009,  
25.11.2011 und 04.12.2012**

### Artikel I

**§ 3 Absatz 2a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:**

Zur Vorbereitung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe einer flächendeckenden Bioabfallsammlung, werden im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 alle Grundstücke mit einer ausreichenden Anzahl von Biotonnen ausgestattet. Die Verteilung erfolgt nach festgelegten Tourenplänen. Daher besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung einer Biotonne zu einem festen Zeitpunkt.

**§ 3 Absatz 3 entfällt.**

### Artikel II

**Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**


Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014 beträgt das Entgelt für die Nutzung einer 120 l Biotonne	0 Euro
sowie für die Nutzung einer 240 l Biotonne	2,20 Euro

### Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab dem 01.01.2014. Der Wegfall der Ausnahmen zur Biotonne in § 3 Absatz 3 gilt ab dem 01.01.2015.

Rendsburg, den 17.12. 2013

  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Soziale Sicherung  
Ausgleichsamt

Lfd. Nr. : 2  
Dez. 2013

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Aufforderungen:

Folgende Personen haben Anträge auf Gewährung von Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe für den Gnadenmonat oder Sterbegeld) nach dem Lastenausgleich (LAG) gestellt:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Sterbedatum	letzte bekannte Anschrift	Datum des Antrages	Aktenzeichen
Baumann, Elsabe Maria, geb. Schroedter, geb. 19.12.1881, verst. 26.03.1979	Nortorf, Gr. Mühlenstr. 52	29.12.1952	KSR 0114248413459
Borchert, Frieda Herta, geb. Sugatta, verw. Hähnel, geb. 25.11.1900 verst. 22.06.1993	Woodbridge/Suffolk 2 Old Barrack Road Großbritannien	13.08.1954	KSR 0114248412743
Lüdtke, Robert Richard Reinhard, geb. 03.03.1884 verst. 25.12.1970	Aukrug-Innien	12.12.1952	KSR 0114248412684
Salinga, Herta Elsa, geb. Bauer, geb. 24.12.1914 verst. 22.04.1973	Nortorf, Neue Str. 21	15.12.1952	KSR 0114248412562

Schröder, Marianne, geb. Schlegel geb. 12.10.1885 verst. 15.11.1971	Alt Duvenstedt	03.12.1952	KSR 0114248413470
Krüger, Wilhelmine, geb. Kruppa, geb. 26.02.1880 verst. 30.07.1958	Alt Duvenstedt	15.12.1952	KSR 0114248413473
Krüger, Ewald, geb. 20.12.1906 verst. 03.03.1969	Alt Duvenstedt	15.12.1952	KSR 0114248413502
Blank, Lydia, geb. Krüger, geb. 27.04.1901 verst. 24.07.1985	Westerrönfeld, Am Glockenturm 1	24.03.1953	KSR 0114248413582
Kranig, Franz geb. 22.02.1892 verst. 24.05.1961	Hamdorf	29.11.1952	KSR 0114248413793
Gollmann, Lina Minna, geb. Holzapfel geb. 11.09.1891 verst. 26.08.1974	Nortorf, Gr. Mühlenstr. 52	17.12.1952	KSR 0114248413947
Steinke, Elisabeth, geb. Pauls, geb. 18.10.1891 verst. 25.07.1984	Gokels, Am Bankenberg 2	12.11.1952	KSR 0114248414441
Koy, Mathilde Thekla, geb. Strusinski, geb. 22.09.1898, verst. 12.01.1985	Prinzenmoor, Dorfstr. 1	08.12.1952	KSR 0114248414197
Laskowski, Anna, 07.02.1897, 27.09.1969	Hohenheide	08.12.1952	KSR 0114248414202
Maslag, Meta, geb. Maslag, geb. 26.07.1887, verst. 06.03.1981	Rendsburg, Alten-und Pflegeheim, Schleswiger Ch. 42	05.12.1952	KSR 0114248414165
Polzin, Fritz, geb. 17.05.1906, verst. 06.03.1979	Schacht-Audorf, DRK-Pflegeheim	18.12.1952	KSR 0114248414113

Rohde, Caroline, geb. 27.03.1871, verst. Juni 1970	Jevenstedt, Altenheim	30.12.1952	KSR 0114248414054
Klein, Maria Elise Alma, geb. Möhr geb. 19.11.1883, verst. 04.01.1968	Emkendorf	08.12.1952	KSR 0114248413984
Schaar, Martha, geb. Wallat, geb. 07.05.1890, verst. 14.07.1969	Rendsburg, Rotenhöfer Weg 70	15.12.1952	KSR 0114248413465
Razum, Wilhelmine, geb. Szesny, geb. 07.08.1885, verst. 15.09.1966	Bredenbek	17.11.1952	KSR 0114248409016
Gauger, Anna Johanne Auguste, geb. Parparth, geb. 27.09.1881, verst. 11.03.1967	Beldorf	25.11.1952	KSR 0114248412745
Friede, Margarete, geb. Krüger, geb. 25.10.1893, verst. 29.01.1967	Nortorf, Timm-Krüger-Str. 19	09.06.1954	KSR 0114248413870
Bohm, Friederike Louise, geb. Steinmann, geb. 10.08.1886, verst. 22.12.1967	Schenefeld, Kellweg 18	23.12.1952	KSR 0114248413814
Bohm, Hans Curt Hermann, geb. 24.08.1886, verst. 11.10.1953	Nortorf, Friedrich-Grotmak- Str.30	23.12.1952	HE/V 13814

Lange, Minna, geb. Böttcher, geb. 20.06.1882, verst. 13.02.1972	Rendsburg, Neue Heimat 6	26.05.1964	KSR 0114248419177
Brede, Erna Alwine, geb. 04.11.1891, verst. 21.01.1985	Bordesholm, Lindenplatz 11	29.12.1952	KSR 0114248419084
Kleist, Anna Wilhelmine Karoline, geb. Wicklow, geb. 11.01.1881, verst. 20.02.1958	Hohenwestedt, Friedrichstraße 32	26.06.1953	KSR 0114248418938
Domnowski, Gustav, geb. 15.06.1909, verst. 29.01.1974	Kronshagen, Fierabendwinkel 35 H	22.09.1955	KSR 0114248418831
Wenzel, Albert, geb. 05.06.1893, verst. Nov. 1971	Schleswig, Landeskrankenhaus	23.12.1955	KSR 0114248418395
Borchmann, Gustav, geb. 30.08.1909, verst. 01.04.1987	Rendsburg, Schleswiger Ch. 42	11.10.1954	KSR 0114248418185
Gehrhardt, Else, geb. 03.05.1869, verst. 07.03.1956	Büdelsdorf, Kampstr. 14	17.11.1952	KSR 0114248418061
Heller, Emilie, geb. Kamrath, geb. 31.08.1881, verst. 25.12.1969	Schacht-Audorf, DRK-Pflegeheim	31.03.1958	KSR 0114248417472
Borawski, Hermann, geb. 22.02.1887, verst. 04.01.1955	Alt Duvenstedt	14.04.1953	KSR 0114248417428
Bokühn, Aurelie, geb. Friese, geb. 22.07.1893, verst. 18.02.1957	Nortorf, Große Mühlenstr. 54	19.11.1952	KSR 0114248416591
Rapräger, Martha Auguste Friederike, geb. 18.11.1884, verst. 10.04.1963	Nortorf, Neue Str. 31	03.12.1952	KSR 0114248416339

Pauluweit, Ida Amalie, geb. 12.10.1888 verst. 21.04.1962	Nortorf, Timm-Kröger-Str. 21	24.11.1952	KSR 0114248416334
Möller, Anna Wiebke Catharina, geb. 28.03.1894, verst. 04.07.1962	Nortorf, Alte Dorfstr. 18	02.12.1952	KSR 0114248416329
Mews, Ida Pauline Mathilde geb. Bork, geb. 01.04.1871, verst. 17.04.1961	Nortorf, Große Mühlenstr. 54	08.12.1952	KSR 0114248416328
Dietrich, Margarete, geb. Murawski, geb. 07.05.1920, verst. 08.05.1970	Nortorf, Große Mühlenstr. 52, Alten-und Pflegeheim	13.12.1952	KSR 0114248416213
Pahl, Elisabeth, geb. Malchert, geb. 01.02.1883, verst. 26.09.1961	Hohn, Flüchtlingslager III	09.12.1952	KSR 0114248421461
Stern, Christiane Sophie Henny, geb. 25.09.1879, verst. 24.08.1966	Bordesholm, Heintzestr. 22	25.11.1952	KSR 0114248421524
Hein, Lucie, geb. Löschke, geb. 08.07.1901, verst. 13.11.1974	Nortorf, Gr. Mühlenstr. 52 Alten- und Pflegeheim	10.02.1953	KSR 0114248421703
Mantwill, Anna Magdalena, geb. Eisenblätter, geb. 19.11.1898, verst. 17.11.1973	Fockbek, Hohner Str. 27	15.07.1955	KSR 0114248421919
Günther, Dora, geb. Voß geb. 28.10.1889 verst. 23.09.1973	Bordesholm, Mühlenstr.	28.02.1953	KSR 0114248420526
Schote, Paul Theodor Bruno, geb. 20.04.1874, verst. 03.12.1957	Bordesholm, Lindenplatz, Altenheim	16.12.1952	KSR 0114248420545
Schütz, Lieschen Ida Emilie, geb. Krämer, geb. 05.08.1899, verst. 03.05.1975	Schacht-Audorf, Hüttenstr. 8 Alten- und Pflegeheim	11.02.1969	KSR 0114248421172



Iwohn, Marie Johanna, geb. Schlakat, geb. 03.11.1888, verst. 24.01.1973	Rendsburg, Neue Heimat 4	05.12.1952  24.02.1958	KSR 0114248408998  HE/V 8999
Iwohn, Ferdinand geb. 20.02.1885, verst. 12.01.1970	Rendsburg, Neue Heimat 4	24.02.1958	HE/V 8998
Loeper, Emma Johanna Henriette, geb. 07.12.1888, verst. 05.11.1976	Stampe	15.09.1959	HE/V 5276
Beyer, Amanda Liesbeth, geb. Ladwig, geb. 16.08.1880, verst. 09.03.1962	Wattenbek, Brügger Ch.	17.03.1953	KSR 0114248405154
Gierke, Wilhelm Johann Hermann, geb. 04.04.1875, verst. 09.11.1967	Stampe	01.12.1952  04.10.1957	KSR 0114248405259  HE/V 5259
Düring, Martha, geb. 01.03.1893, verst. 01.04.1983	Bordesholm, Finnenredder 3	18.11.1952	KSR 0114248421217
Kirsch, Franz Ernst August, geb. 18.08.1882, verst. 05.12.1958	Bordesholm, Diekenhörn 8	28.12.1952	KSR 0114248421228
Porath, Agnes Anna Agathe, geb. 24.04.1901, verst. 17.12.1989	Hohenwestedt, Billundstr. 6-10	09.05.1961	KSR 0114248419917
Kühnert, Philippine, geb. Mathis, geb. 29.11.1891, verst. 26.11.1976	Rendsburg, Herrenstr. 21-22, Alten- und Pflegeheim	16.12.1952	KSR 0114248419971

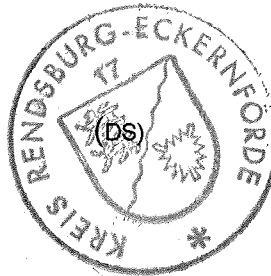
Kleinfeld, Marie, geb. 25.06.1901, verst. 14.03.1962	Schacht- Audorf, Pflegeheim	10.12.1952	KSR 0114248402565
Zeidler, Eilly Martha, geb. Kaneneks, geb. 12.11.1894, verst. 07.07.1978	Rendsburg, Herrenstr. 21	26.11.1952	KSR 0114248401908
Schulz, Minna, geb. Allstein, geb. 24.11.1901, verst. 09.04.1990	Rendsburg, Gerhardstr. 18 b	04.12.1952	KSR 0114248401821
Jeremias, Auguste Karoline, geb. Wolk, geb. 11. 08.1888, verst. 24.09.1962	Rendsburg, Fockbeker Ch. 35	25.11.1952	KSR 0114248401634
Deutschmann, Gustav, geb. 12.01.1884, verst. 21.02.1969	Nortorf, Thienbüttler Weg 16	24.10.1957	HE/V 5564
Brosch, Auguste, geb. Lasarzewski, geb. 29.07.1858, verst. 08.12.1953	Nortorf, Bahnhofstr. 15	25.11.1952  08.05.1960	KSR 0114248405559  HE/V 5559
Wandel, Friedrich, geb. 23.09.1905, verst. 17.04.1979	Wasbek, Barmsweg 5	15.02.1965	HE/V 5847
Großmann jun. Friedrich, geb. 27.12.1866, verst. 17.02.1957	Nübbel	15.11.1952  26.11.1962	KSR 0114248405247  HE/V 5247
Plitt, Hellmuth Konrad, geb. 22.11.1901, verst. 20.01.1991	Borgstedt, Dieksredder 1	21.10.1969	KSR 0114248413179
Gießmann, Ida, geb. Drieschner, geb. 15.06.1873, verst. 14.10.1958	Nortorf, Poststr. 13	23.12.1952  08.11.1952  21.04.1964	KSR 0114248405573  SF/V/5573  HE/V 5573

Das Verfahren kann nicht abgeschlossen werden, weil Personen, denen die Entscheidung zuzustellen wären, nicht ermittelt werden können. Alle betroffenen Personen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten (Aufgebotsfrist)**

Nach Bekanntmachung dieser Aufforderung im Bundesanzeiger ihre Rechte geltend zu machen. Nicht geltend gemachte Rechte erlöschen mit Ablauf der Aufgebotsfrist.

Rendsburg, 16. Dez. 2013



Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be "C. J.", is written below the text "Im Auftrage".

**Bekanntmachung**

**Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung**

**des Abwasserzweckverbandes**

**„Wirtschaftsraum Rendsburg“**

vom 18.12.2013

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 5 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT

### Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 1	Schmutzwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	3
§ 2	Öffentliche Einrichtungen	3
§ 3	Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen	4
§ 4	Begriffsbestimmungen	5
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	6
§ 7	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	7
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	12
§ 10	Antragsverfahren	12
§ 11	Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle	14
§ 12	Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle	14
§ 13	Grundstücksentwässerungsanlage	15
§ 14	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	16
§ 15	Sicherung gegen Rückstau	17
§ 16	Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	18
§ 17	Einbringungsverbote	18
§ 18	Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	18
§ 19	Zutrittsrecht	19
§ 20	Grundstücksbenutzung	19
§ 21	Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung	21
§ 22	Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage	21
§ 23	Anzeigepflichten	21
§ 24	Altanlagen	21
§ 25	Haftung	22
§ 26	Ordnungswidrigkeiten	23
§ 27	Datenschutz	24
§ 28	Übergangsregelung	24
§ 29	Inkrafttreten	24

## I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

### § 1

#### Schmutzwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Der AZV ist in seinem Gebiet zur Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
  1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser,
  2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie
  3. die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (4) Der AZV hat ein Abwasserkonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 4 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage seines Abwasserkonzeptes überträgt der AZV den Grundstückseigentümern hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Aus der beigefügten Liste (Anlage 2) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. **Die Grundstücke, auf denen Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben sind, werden auch in Übersichtsplänen dargestellt, die zur Einsicht bei der Verwaltung des Zweckverbandes vorgehalten werden. Maßgebend für die Übertragung ist die dieser Satzung beigefügte Liste (Anlage 2).** Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bleibt bei dem AZV. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Soweit Grundstückseigentümer das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei dem AZV. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 5. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

### § 2

#### Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betreibt und unterhält der AZV öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und

zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) gebildet.

### § 3

#### **Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen**

- (1) Zur zentralen, öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die der AZV für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
  2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der AZV ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung.

## § 4 Begriffsbestimmungen

1. **Grundstücke**  
Grundstücke im Sinne der Regelungen über die Schmutzwasserbeseitigung in dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
2. **Grundstückseigentümer**  
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
3. **Grundstücksanschluss**  
Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze mit dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks.
4. **Grundstücksentwässerungsanlagen**  
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Bei Druckentwässerung ist die Schmutzwasserpumpe Teil der öffentlichen Einrichtung des Verbandes.



## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von dem AZV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Schmutzwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 1) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegen. Bei Schmutzwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3, soweit der AZV über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann der AZV durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

### **§ 6**

#### **Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Der AZV kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
  1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
  2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem AZV zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung für

das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 8 Abs. 7.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Schmutzwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

### § 7

#### Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bestimmten Schmutzwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet und der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
  - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f) sonstige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,

- b) Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - ° wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,

- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Bis zur Bekanntmachung neuerer Werte durch der AZV gelten die bisher festgelegten Werte (Anlage 1 zu dieser Satzung). Der AZV kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Schmutzwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
  2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
- (9) Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (10) Darüber hinaus kann der AZV im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutz-

wasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (11) Der AZV kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Der AZV kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies dem AZV unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der AZV kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Der AZV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Der AZV ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls der AZV.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann der AZV verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von dem AZV zugelassenen Zeitpunkt in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

## § 8

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwas-

seranlagen anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 10 zu stellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem AZV mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 7 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit den Grundstückseigentümern die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen ist (§ 1 Abs. 5), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem AZV bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem AZV innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Schmutzwasser dem AZV bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## § 9

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei dem AZV zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer entsprechend § 1 Abs. 5 die Schmutzwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 8 Abs. 7.
- (2) Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## § 10

### Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten
  - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
  - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
  - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben;
  - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
  - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Der Antrag soll enthalten

- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
  - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
  - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
  - ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Schmutzwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- c) alle Angaben, die der AZV für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.

(4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.



### **III. Abschnitt: Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 11**

##### **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt der AZV. Sind mehrere Schmutzwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt der AZV, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt der AZV begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch den AZV hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal für Schmutzwasser haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Schmutzwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

#### **§ 12**

##### **Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt dem AZV auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für den AZV erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen

auf die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des AZV ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der AZV die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Soweit der AZV die Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Ändert der AZV auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 13) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem AZV sofort mitzuteilen.

### § 13

#### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen (§ 4 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Der AZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der AZV den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung

und Ausführung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Schmutzwasserkanal liegt, zu errichten. Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen.
- (5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Schmutzwasserleitungen bis zu Kontrollschächten sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit dem AZV zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die Anlagen des AZV eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist dem AZV nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den AZV an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen. Der AZV ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an seine Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 14).
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

#### **§ 14**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AZV ist
  - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen vor und nach ihrer Inbetriebnahme,

- b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Schmutzwasser, insbesondere von § 7,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
- e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu Grundstücksentwässerungsanlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 4 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Zweckverband hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der AZV berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen; Schmutzwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der AZV keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 15

### Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit der AZV nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück zuzüglich 10 cm. Soweit erforderlich, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind

die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasser-  
austritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

#### **IV. Abschnitt – Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

##### **§ 16**

##### **Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern, denen die Schmutzwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 1 Abs. 4 übertragen ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug jederzeit ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert oder entschlammung werden kann.

##### **§ 17**

##### **Einbringungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 7 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Schmutzwasser als typisch anzusehen ist.

##### **§ 18**

##### **Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von dem Zweckverband oder seinen Beauftragten entleert oder entschlammung. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert.
- (3) Kleinkläranlagen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik<sup>1</sup> entleert bzw. entschlammung.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Beim Erlass dieser Satzung sind das die DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Dezember 2002), die DIN 4261 Teil 2 (Ausgabe Juni 1984), die DIN 4261 Teil 4 (Ausgabe Juni 1984) und die DIN 4261 Teil 101 (Ausgabe Februar 1998) in der Fassung der Einführung als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 34 Abs. 1 Landeswassergesetz durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. März 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 283) mit der ersten Änderung vom 24. Juni 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 Seite 628). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gehören auch die landesrechtlichen Regelungen gemäß Ziffer II der genannten Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

- (4) Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik<sup>1</sup> nachzuweisen. Grundstückseigentümer und von ihnen beauftragte Fachkundige haben den Zweckverband unverzüglich vom Ergebnis von Wartungen und Untersuchungen sowie der Notwendigkeit der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen zu informieren.
- (5) Der Zweckverband macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Verbandsgebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt und ob und inwieweit eine Regelabfuhr oder eine bedarfsorientierte Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt.

## **V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

### **§ 19**

#### **Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AZV den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des AZV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 20**

#### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Schmutzwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der AZV; dies gilt nicht, soweit die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.
- (5) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **VI. Abschnitt: Entgelte**

### **§ 21**

#### **Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erhebt der AZV einmalige Beiträge auf Grund einer besonderen Satzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der zentralen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt der AZV Grund- und Benutzungsgebühren auf Grund einer besonderen Satzung.

## **VII. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 22**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 23**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Benutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel an Grundstücksanschluss, an Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

### **§ 24**

#### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht Bestandteil einer dem AZV angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder



Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AZV den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## § 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher der AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem AZV schuldhaft verursacht worden sind.

- (6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammmt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

**§ 26**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - b) § 7 sowie § 17 Abwasser einleitet;
  - c) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - d) § 8 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  - e) §§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht beantragt;
  - f) § 13 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - g) § 19 Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - h) § 14 Abs. 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - i) § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 Kleinkläranlagen nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, wartet, entschlammt oder entleert, keine Verträge nach § 18 Abs. 4 abschließt oder nachweist oder Informationen nach § 18 Abs. 3 unterlässt;
  - j) § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1, 2 und 3 die Wartung, Entleerung oder Entschlammung behindert oder verhindert;
  - k) § 22 öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - l) § 7 Abs. 14 sowie § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 27  
Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch den AZV zulässig. Der AZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 28  
Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Anträge auf Genehmigung sind erneut zu stellen.
- (2) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 29  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 4.11.2004 in der Fassung der Änderung durch die 1. Nachtragssatzung vom 11.6.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Westerrönfeld, den 18.12.2013 17<sup>00</sup> Uhr  
Verbandsvorsteher Otto Schmeich

Die Anlagen liegen in der Amtsverwaltung Jevenstedt in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, Zimmer 19, und in der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten – montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr aus.

Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
gez.  
Sylvia Naß

**Bekanntmachung**

**Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg**

Aufgrund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 18.12.2013 folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- I. **Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**
  - § 1 Öffentliche Einrichtungen
  - § 2 Abgabenerhebung
  - § 3 Kostenerstattungen
  
- II. **Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
  - § 4 Grundsatz der Beitragserhebung
  - § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
  - § 6 Berechnung des Beitrags
  - § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
  - § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 9 Beitragspflichtige
  - § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
  - § 11 Vorauszahlungen
  - § 12 Veranlagung, Fälligkeit
  - § 13 Ablösung
  - § 14 Beitragssatz
  - § 15 Behandlung von Härtefällen
  
- III. **Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
  - § 16 Grundsätze der Gebührenerhebung
  - § 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 18 Erhebungszeitraum
  - § 19 Gebührenpflicht
  - § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
  - § 21 Vorauszahlungen
  - § 22 Gebührenschuldner
  - § 23 Fälligkeit
  - § 24 Gebührensatz
  
- IV. **Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**
  - § 25 Grundsätze der Gebührenerhebung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - § 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
  - § 27 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
  
- V. **Abschnitt: Schmutzwasserabgabe**
  - § 28 Gegenstand der Abgabe
  - § 29 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
  - § 30 Abgabepflicht und entsprechende anwendbare Bestimmungen
  - § 31 Abgabeschuldner
  - § 32 Fälligkeit
  
- VI. **Abschnitt: Schlussbestimmungen**
  - § 33 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
  - § 34 Datenverarbeitung
  - § 35 Ordnungswidrigkeiten
  - § 36 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Schmutzwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 der Schmutzwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Abgabenerhebung**

- (1) Der Verband erhebt Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und des Investitionskostenanteils für die Kläranlage in Rendsburg zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau sowie für die Erneuerung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird vom Verband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Der Verband erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattungen**

- (1) Der Verband fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss für das Grundstück) nach Maßgabe der Schmutzwassersatzung (§ 2 Abs. 4). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.
- (2) Wird das Grundstück über eine Pumpe entsorgt (Druckentwässerung), für die der Verband den Pumpenschacht herstellt, der gleichzeitig Übergabeschacht ist, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die

Mehrkosten gegenüber einem Schacht bei einer Freigefälleleitung zu erstatten.

- (3) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt und der Pumpenschacht gleichzeitig auch Übergabeschacht ist, hat die Eigentümerin/der Eigentümer die Kosten eines Kontroll- und Reinigungsschachtes in der für Anschlüsse in freiem Gefälle vorgeschriebenen Form, zu erstatten.
- (4) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt, und die Pumpstation wird auf Wunsch der Eigentümerin/des Eigentümers nicht an der Grundstücksgrenze hergestellt, hat diese/r die Kosten für die Verlegung der Verbindungsleitung/Druckrohrleitung von der Grundstücksgrenze bis zum vereinbarten Standort zu erstatten.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 4**

#### **Grundsatz der Beitragserhebung**

Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und des Investitionskostenanteils für die Klaranlage Rendsburg Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### **§ 5**

#### **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des Verbandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der Schmutzwassersatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der Verband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.



## § 6 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

## § 7 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

## § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht be-

zieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,03.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichs-satzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt in den nachstehend genannten Gemeinden die Grundstücksfläche bis zu der genannten Tiefe (Tiefenbegrenzungsbegrenzung).

Alt Duvenstedt	40 m	Ostenfeld b. Rends- burg	40 m
Fockbek	40 m	Osterrönfeld	35 m
Jevenstedt		Rickert	40 m
a) Ortsteil Jevenstedt	50 m	Schülldorf	40 m
b) Ortsteil Nienkattbek	40 m	Schülp b. Rendsburg	40 m
c) Ortsteil Schwabe Nübbel	40 m	Westerrönfeld	35 m

Ist das Grundstück über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Grundstücksfläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne.

Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsbegrenzung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin ein Schmutzwasserkanal verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5.

Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Flächen des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  5. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
    - b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
    - c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
    - d) 0,5 für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich.
  2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
    - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

## § 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/Eigentümerin die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch für die der Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der der Schmutzwasserkanal verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.
- (3) In den Fällen des § 3 entsteht die Kostenerstattungspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Anschlussnahme.

## **§ 11 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

## **§ 12 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

## **§ 13 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem Verband in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 14 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,12 €/m<sup>2</sup>.

### **§ 15**

#### **Behandlung von Härtefällen**

- (1) Sofern die Heranziehung zu Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung eine erhebliche Härte im Sinne von § 222 Abgabenordnung darstellt, ist der Anschlussbeitrag ganz oder teilweise zu stunden.
- (2) Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in Einzelfällen verzichtet werden.

### **III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 16**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Grundstücke erhoben, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Verbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Verband sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für dem Verband unentgeltlich übertragene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### **§ 17**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht,
  4. die im Rahmen einer unberechtigten Schmutzwassereinleitung tatsächlich eingeleiteten bzw. die geschätzten Schmutzwassermengen. Unberechtigt ist eine Schmutzwassereinleitung, wenn das Schmutzwasser nicht über einen genehmigten Anschluss dem Kanalnetz zugeführt wird (z.B. Fehlanlüsse, Grundwasserabsenkung über Kontrollschächte),
  5. für Brauchzwecke aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen ist. Die Messvorrichtungen und Messgeräte hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten
  6. Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, wenn eine induktive Durchflussmessung vorhanden ist.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den Bemessungszeitraum (Ableseperiode) bis zum Ende des Folgemonats nach der Ableseperiode anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus dem 0,9fachen der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Zweckverband im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,8 m<sup>3</sup> je Quadratmeter und Jahr. Der Zweckverband ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode bis zum Ende des folgenden Monats zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Der Verband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### **§ 18 Erhebungszeitraum**

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

### **§ 19 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Schmutzwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, d. h. durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 22).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

### **§ 21 Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von dem Verband Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.



## **§ 22 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des nächsten Monats an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der/die bisherige Eigentümer/in dem Verband den Eigentumswechsel nachweist. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 23 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 24 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 3,05 €/m<sup>3</sup>.

## **IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 25 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühren werden berechnet
  1. Als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, von denen der Schlamm / das Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen sowie Gebietskläranlagen abgeholt wird.

2. Als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt wird.

### **§ 26**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamm berechnet und beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr 42,23 €/m<sup>3</sup> und der Bedarfsabfuhr 44,01 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt 44,01 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die vorstehenden Gebührensätze der Benutzungsgebühr A und B verdoppeln sich für den Fall, dass die ihnen zugrunde liegenden Dienstleistungen aus Gründen, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, montags bis freitags nach 16:00 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.
- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schmutzwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

### **§ 27**

#### **Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 20, 21, 22 und 23 Absatz 1 gelten entsprechend.

## **V. Abschnitt: Schmutzwasserabgabe**

### **§ 28**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der Schmutzwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer, oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Verband eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

### **§ 29**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.01 des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 28 als ein Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner (ab 01.01.1997) 17,90 € im Jahr.

### **§ 30**

#### **Abgabepflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht besteht nicht für Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und betrieben werden.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird. Dies gilt auch für den Fall der erforderlichen Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der mängelfreien Abnahme.

### **§31**

#### **Abgabeschuldner**

Für die Abgabepflicht gilt § 22 entsprechend.

### **§ 32**

#### **Fälligkeit**

Die Abgabe ist am 15.05. fällig.

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich

der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 34 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Verband zulässig. Der Verband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Verband die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die verbandsangehörigen Gemeinden sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen oder in den Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Verband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5 und 34 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 36  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 4.11.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 7.10.2011 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, gilt sie dafür weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerröfeld, den 18.12.2013 17<sup>u</sup>

Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg

*Otto Schneider*

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
*gfa.*  
Naß

## **Bekanntmachung**

### **IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes**

#### **„Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2013 folgende IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands „Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein“ erlassen:

#### **Art. 1:**

##### **§ 5 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder Ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Darüber hinaus entsendet jedes Verbandsmitglied eine/n weitere/n Vertreter/in. Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Sie oder er wird für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gewählt.

#### **Art. 2:**

##### **Inkrafttreten**

Die IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 In Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiernit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, den 16.12.2013



---

Hans Hinrich Neve  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung**

**Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher**

Jevenstedt, 18.12.2013

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das  
Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2013 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt €
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	92.500	120.000	27.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen		935.500	1.032.200	96.700
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag				-69.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	27.500	27.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.600		81.100	96.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		27.000.000	30.000.000	3.000.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		29.249.600	32.249.600	3.000.000

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 30.000.000 EUR	auf 3.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 30.000.000 EUR	auf 30.000.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 1.000.000 EUR	auf 1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0	auf 0

§ 3  
unverändert

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.12.2013 erteilt.

Jevenstedt, 18.12.2013

Zweckverband für die Breitbandversorgung  
im mittleren Schleswig-Holstein

Hans Hinrich Neve  
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Axel Petersen



## Bekanntmachung

**Amt Jevenstedt**  
**Der Amtsvorsteher**

Jevenstedt, 20.12.2013

### **I. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.12.2013 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge		184.000	2.732.300	2.548.300
Gesamtbeitrag der Aufwendungen		126.200	2.936.200	2.810.000
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag			-203.900	-261.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		4.500	2.552.800	2.548.300
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.000		2.277.200	2.290.200
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	200.000		1.250.000	1.450.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	107.600		1.593.200	1.700.800

#### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 1.090.000 EUR	auf 1.300.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 1.000.000 EUR	auf 1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0	auf 0

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.12.2013 erteilt.

Jevenstedt, d. 20.12.2013

Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Axel Petersen

## Bekanntmachung

Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher

Jevenstedt, 20.12.2013

### Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.12.2013 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 3.539.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 3.251.700 € |
| einem Jahresüberschuss von   | 288.100 €   |
| 2. im Finanzplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.539.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.242.700 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.260.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.634.400 € |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1 100.000 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 €         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 1.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,0 Stellen |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.12.2013 erteilt.

Jevenstedt, 20.12.2013

Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Axel Petersen

- 386 -  
**Wasser- und Bodenverband Olendieksau**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr  
2014**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

**98.000 €.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**3.000 €.**

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 EUR      |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 10.000 EUR |
| 3. Der Hebetermin auf den                                | 01.05.2014 |

**§ 3**

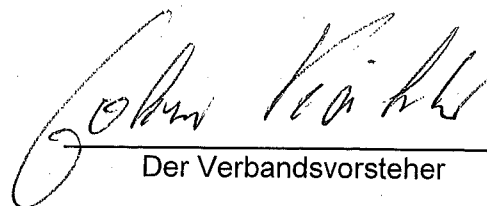
Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Gewässerunterhaltung - <b>Grundbeitrag</b>    | 17,00 EUR / Mitglied |
| 2. Gewässerunterhaltung - <b>Flächenbeitrag</b>  | 7,00 EUR / BE        |
| 3. Rohrleitungen <b>ohne</b> Gewässereigenschaft | 0,50 EUR / ha        |

20. DEZ. 2013

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Langwedel, den 27.11.2013

  
\_\_\_\_\_  
Der Vorstandsvorsteher

# Haushaltssatzung

des

- 387 -

Wasser- und Bodenverbandes Bearbeitungsgebiet Obere Eider

für das Haushaltsjahr **2014**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung\* vom 18.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

21.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2014  
( TT / MM / JJ )

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha
Beitrag zur Aufgabenerfüllung (§ 20 der Verbandssatzung)	0,135	EUR/ha

20. DEZ. 2013

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Brügge, den 10.12.2013  
(Ort) (Datum)

*E. Fy. Plombach*  
(Verbandsvorsteher)